

Bekanntmachung

Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen Neustadt (Hessen)

(Straßenordnung)

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) und § 9 Absatz 2 Ziffer 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundeverordnung) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I 2003, 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. I S. 328) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) am 26. August 2019 die Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen Neustadt (Hessen) (Straßenordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen und in den Fällen der § 2 Absatz 4, § 3 Absatz 6, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 5 und § 9 Absatz 1 und 2 wegen der Wirkung auf den öffentlichen Bereich auch für nicht öffentliche Grundstücke im Bereich der Stadt Neustadt (Hessen).

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerüberführungen und Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.

§ 2 Verunreinigungen, Befüllen von Glascontainern

(1) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen sind Kleinabfälle jeglicher Art, z. B. Papier, Werbematerial, Verpackungen, Zigarettenkippen, Zigarettschachteln, Lebensmittelreste, Flaschen, Kaugummi ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallbehälter dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus, z. B. zur Entsorgung von Hausmüll, genutzt werden.

(2) Es ist unzulässig, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter, z. B. Glas- oder Altkleidercontainer, zu stellen.

(3) Das Befüllen von Glascontainern ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(4) Es ist untersagt, Zeitungen, Werbematerial u. ä. außerhalb von Gebäuden oder Briefkästen so abzulegen, dass sie, z. B. durch Windböen, zu Abfall werden können.

(5) Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, Wasser zu entnehmen, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 3 Tiere

- (1) Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln an der Leine zu führen.
- (2) Auf dem Festplatz in der Lehmkaute ist das Führen von Hunden verboten.
- (3) Zusätzlich sind im Bürgerpark und in den folgende Straßen Hunde an der Leine zu führen:
Marktstraße, Bahnhofstraße
- (4) Der Halter/die Halterin oder der Führer/die Führerin eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier nicht unbeaufsichtigt auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherläuft.
- (5) Der begehbbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen dürfen nicht durch Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigt werden. Der Halter/die Halterin oder andere Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Diensthunde, Blindenhunde und Assistenzhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 4 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

(1) Das Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Mit Ausnahme des Waschens ohne chemische Waschmittel gilt dieses Verbot auch auf privaten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden.

Dies gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
2. Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen des Fahrzeugs nicht zumutbar ist.

(2) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nur mit Erlaubnis der Stadt Neustadt (Hessen) als Unterkunft benutzt werden. Für die Übernachtung mit Wohnwagen und Wohnmobilen wird der Parkplatz des Freibades als Übernachtungsplatz ausgewiesen. Eine einzelne Übernachtung als notwendige

Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

(3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Die Benutzung von Kinderspielgeräten, Rollstühlen, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen ist gestattet.

§ 5 Grob störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

(1) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, zu lagern oder zu nächtigen.

(2) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

(3) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist das aggressive Betteln, organisierte Betteln und das Betteln mit Kindern untersagt.

(4) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, die Notdurft zu verrichten.

(5) Das Abbrennen offener Feuer ohne Erlaubnis der Stadt Neustadt (Hessen) ist verboten. Ausgenommen hiervon sind kleine und begrenzte Feuerstellen in dafür vorgesehenen Geräten oder Einrichtungen wie Feuerschalen, Feuerkörben, Gartenkaminen bzw. angelegten Umfriedungen oder Feuerstellen, die eine Ausbreitung des Nutzfeuers wirksam verhindern können. In den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 sind Feuer und Grillen grundsätzlich verboten.

§ 6 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die mit einem Kind, das sie beaufsichtigen oder betreuen, ein Spielgerät auf eigenes Risiko gemeinsam nutzen, um ihm die gefahrlose Benutzung zu ermöglichen, ihm Halt zu geben oder es zu ermutigen.

(3) Kinderspielplätze dürfen längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden. Bolzplätze dürfen bis 20.00 Uhr bespielt werden.

(4) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätze, insbesondere auch an oder in Sandkästen, mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.

(5) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen insbesondere verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder anders als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Es ist verboten, Spielplätze durch Müll oder Zigarettenkippen zu verschmutzen.

(6) Der Konsum alkoholischer Getränke oder Rauschmittel sowie das Zigarettenrauchen sind auf allen Kinderspielplätzen verboten.

§ 7 Betreten von zugefrorenen Wasserflächen

Das Betreten von zugefrorenen Wasserflächen erfolgt im Rahmen des Gemeindegebrauchs grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 8 Einfriedungen und Abgrenzungen

(1) Die Anbringung von Stacheldraht unmittelbar entlang öffentlicher Straßen oder öffentlichen Anlagen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

(2) Bäume oder Sträucher an öffentlichen Straßen sind von den Verpflichteten so anzulegen oder zu beschneiden, dass sie bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m an Gehwegen oder mindestens 4,50 m an Fahrbahnen nicht über die Grundstücksgrenze in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und den Verkehr gefährden oder behindern.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kleinabfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt bzw. die Abfallbehälter über den Gemeindegebrauch hinaus nutzt,
2. entgegen § 2 Absatz 2 Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter stellt,
3. entgegen § 2 Absatz 3 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Glascontainer befüllt,
4. entgegen § 2 Absatz 4 Zeitungen, Werbematerial u. ä. außerhalb von Gebäuden oder Briefkästen so ablegt, dass sie zu Abfall werden können,
5. entgegen § 2 Absatz 5 im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche nicht ihrer Zweckbestimmung nach nutzt, sie verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, darin wäscht sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Hunde bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln nicht an der Leine führt,
7. entgegen § 3 Absatz 2 Hunde auf dem Festplatz in der Lehmkaute führt,
8. entgegen § 3 Absatz 3 Hunde in dem dort festgelegten Bereich nicht an der Leine führt bzw. die Leine 2 m übersteigt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 3 Absatz 6 vorliegt,
9. entgegen § 3 Absatz 4 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes oder eines anderen Tieres nicht dafür sorgt, dass das Tier nicht unbeaufsichtigt auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherläuft,

10. entgegen § 3 Absatz 5 als Halter/Halterin oder als andere Aufsichtsperson den von Tieren, insbesondere von Hunden, hinterlassenen Kot auf dem begehbaren Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen nicht sofort beseitigt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 3 Absatz 6 vorliegt,
11. entgegen § 4 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder repariert, Öl wechselt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder auf privaten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden, ein Kraftfahrzeug mit chemischen Waschmitteln wäscht, repariert, Öl wechselt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 vorliegt,
12. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen ohne Erlaubnis der Stadt Neustadt (Hessen) als Unterkunft benutzt bzw. ohne, dass der Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
13. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen befährt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
14. entgegen § 5 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen lagert oder nächtigt,
15. entgegen § 5 Absatz 2 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
16. entgegen § 5 Absatz 3 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv, organisiert oder mit Kindern bettelt,
17. entgegen § 5 Absatz 4 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet,
18. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der Stadt Neustadt (Hessen) abbrennt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Absatz 5 Satz 2 vorliegt
19. entgegen § 6 Absatz 1 als Person, die älter als 14 Jahre ist, auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 6 Absatz 2 vorliegt,
20. entgegen § 6 Absatz 3 Kinderspielplätze nach Einbruch der Dunkelheit benutzt bzw. Bolzplätze nach 23:00 Uhr bespielt,
21. entgegen § 6 Absatz 4 Tiere auf Kinderspielplätze, insbesondere auch an oder in Sandkästen, mitnimmt oder frei laufen lässt,
22. entgegen § 6 Absatz 5 gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder anders als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder Spielplätze durch Müll oder Zigarettenkippen verschmutzt,
23. entgegen § 6 Absatz 6 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke oder Rauschmittel konsumiert oder Zigaretten raucht,

25. entgegen § 8 Absatz 1 Stacheldraht unmittelbar entlang öffentlicher Straßen oder öffentlichen Anlagen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper anbringt,

26. entgegen § 8 Absatz 2 als Verpflichteter Bäume oder Sträucher an öffentlichen Straßen so anlegt oder beschneidet, dass sie bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m an Gehwegen oder mindestens 4,50 m an Fahrbahnen über die Grundstücksgrenze in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und den Verkehr gefährden oder behindern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 2019 in Kraft.

Die vorstehende Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Neustadt (Hessen), 27. August 2019

DER MAGISTRAT
DER STADT NEUSTADT (HESSEN)

Thomas Groll
Bürgermeister